* Der Schluß der niederen Jagd ist von der Königl. Regierung zu Liegnit auf den 1. Februar Abends festgesett worden.

* Am 3. Februar d. J. feiert das mit dem Stabe und dem 1. Bataillon in Görlitz garnisonirende Königl. Schlesische Füsilier-Regiment No. 38 sein

50jähriges Befteben.

* 21m 3. Februar d. J. wird das Schwurgericht in Görliß — umfassend die Kreise Görliß, Lauban, Rothenburg und Löwenberg — seine erste diesjährige Sitzungs-Periode im Sitzungs-Saale des Gerichts-gebändes zu Görliß beginnen. Eintritts-Karten in den Sitzungssaal, für je einen Tag gültig, sind beim Botenmeister des Gerichts, Zimmer No. 4, zu haben.

Markliffa, 22. Januar. [Die Boller'fche Stiftung.] Die Wahrnehmung, daß die große Mehrzahl armer, oder doch unbemittelter Chefrauen, oft schon wenige Tage nach ftattgehabter Entbindung, jum Zweck des Erwerbs des nöthigen Unterhalts für ihre Angehörigen, das Wochenbett verlaffen und ihrer gewöhnlichen Arbeit nachgehen, hierdurch aber ihre Besundheit im bochften Grade, oft für ihre Lebensdauer gefährden, sowie die Entwickelung des neugeborenen Rindes durch Unterlassung der Mutterpflichten vernachlässigen, hat den Raufmann und Fabritbefiger herrn G. Boller in Markliffa veranlaßt, am 12. Mai 1867, als am Tage der Geburt seines Göhndens, jur Berringerung diefes Umftandes ju Gunften der Stadt Markliffa und der umliegenden Ortschaften ein Kapital von Fünftausend Thalern aus seinem Bermögen auszusegen und hiermit eine Stiftung zu fundiren, welche den Ramen "Wolleriche Stiftung für arme oder unbemittelte Wochnerinnen aus Markliffa und Umgegend" führen foll. Nachdem Se. Maj. der König die Errichtung diefer Stiftung genehmigt hat, find von dem Stifter außer dem nunmehr hypothekarisch angelegten Stiftungs-Rapital, auch noch die Zinsen von demfelben, vom Tage der Errichtung der Stiftung ab, gezahlt worden und kann jest sofort mit der Berwendung der Zinsen vorgegangen werden. - Die näheren Bestimmungen zu diefer Stiftung find im Auszuge etwa folgende: Die Berwaltung des Rapitals und der Binfen übernimmt der Magistrat ju Markliffa. Aus den Binfen sollen betheilt werden: die Ehefrauen gewöhnlicher Lohnarbeiter (Fabrifarbeiter, Tagearbeiter, Gefellen), fleiner Grundbesitzer 2c., welche mindestens ein Jahr vor ihrer Entbindung in den betreffenden Ortschaften gewohnt haben, sowie diejenigen Wittwen, deren Ghemann por nicht länger als neun Monaten gestorben ist. Die zu Betheilende ist verpflichtet, sich vom Tage ihrer Entbindung ab gerechnet, zwei volle Wochen hindurch jeder Feld-, Hand- und Lohnarbeit zu enthalten und erhält für die Erfüllung diefer Pflicht für jede Woche eine Unterstützung von 3, zusammen 6 Thalern durch den Magistrat zu Marklissa ausgezahlt. Aus der Einnahme der Zinsen des StiftungsKapitals, die zu nur 4g veranschlagt, jährlich 200. Thir. betragen, sollen 32 Wöchnerinnen betheilt werden und die einzelnen Ortschaften berart participiren, daß

1) Markliffa . . 9 Wöchnerinnen mit 54 Thlrn.,

2) Schademalde 4 24 24 3) Hartmannsdf. 4 24 24

zu diesem Zwecke zu wählen und vorzuschlagen hat. Die noch übrig bleibenden 8 Thaler follen auf Drudund Bermaltungsfoften ic. verwendet werden. Chefrauen, welche die Qualification zur Betheiligung aus diefer Stiftung besigen und hierauf Unspruch machen wollen, haben sich schriftlich bei ber betr. Ortsbehörde mit Angabe der Zeit, in der fie die Entbindung erwarten, zu melden. Bei der Wahl der Bewerberinnen foll zuvörderst das Bedürfniß, demnächst der sittliche Lebenswandel, sowie Fleiß und Sparfamfeit derfelben maßgebend fein. Die Ergänzung und Interpretation der Bestimmungen diefer Urfunde behält fich Stifter für seine Lebenszeit vor; nach feinem Tode soll das Recht der Interpretation in zweifelhaften Fällen auf den Magistrat zu Marklissa, und in Fällen, wo die Stadtgemeinde Markliffa ein Interesse an der Entscheidung hat, auf das Königliche Landrath - 21mt gu Lauban übergeben.

Mannigfaltiges.

† Köln. Als der Briefbote am 19. d. früh mit einem Briefbeutel des Aachener Frühzuges sich auf dem Wege zur Post befand, kam demselben ein Mann in Postunisorm nachgelausen und forderte den Briefbeutel mit dem Bemerken zurück, derselbe sei auf der Bahn irrthümlich vertauscht und händigte dem Boten einen ähnlichen Beutel ein, welches der richtige sein sollte. Der Bote gab den Sack im guten Glauben ab und eilte mit dem ihm übergebenen zu Post. Dort fand sich, daß derselbe mit Steinen und werthlosen Papieren beschwert war. Nachforschungen nach dem frechen Betrüger sind die jest erfolglos geblieben. In dem gestohlenen Geldcourssack befanden sich fünf Briefbeutel mit 72 verschiedenen Geld- und Werthsendungen zum Gesammtbetrage von 11,270 Thrn.

Die, Staatsb. Ztg." berichtet nachstehende hübsche Geschichte: "Wenige Tage vor Weihnachten fanden die Postbeamten in einem Brieffasten in der Liniensstraße in Berlin ein Schreiben vor mit der Adresse: "An Unseren lieben König von Preußen. Ich kann aber nicht frei machen, weil ich keinen Groschen habe." Der originelle Brief wurde dem Geheimrath Herrn Borck, dem Tresorier des Königs, zugesandt, der ihn dem König unterbreitete. Der Inhalt des Briefes lautete, wie die "Tribüne" mittheilt, folgendermaßen: "Lieber König! es ist nun bald Weihnachten, wo die

